Formblatt für Stellungnahmen

für die 1. Konsultation in den Festlegungsverfahren der Beschlusskammern 7 zur Ausgestaltung des Zugangs zu Gasversorgungsnetzen nach dem Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (C-718/18)

hier: betreffend Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas, GeLi Gas 3.0

(Az: BK7-24-01-009)

Unternehmensname: E.ON SE

Name des Stellungnehmenden:

Datum der Stellungnahme: 02.07.2024

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.	<mark>ja</mark>	nein
Zutreffendes bitte kennzeichnen.		
Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme	lege ich bei	ist nicht erforderlich
Zutreffendes bitte kennzeichnen.		

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
Grundlegende Anmerkung	Die Aufgliederung der Regelungen der GasNZV in vier Einzelfestlegungen führt zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit der Regelungsinhalte. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollten zumindest die zentralen Regelungen gebündelt in einer Festlegung erfolgen. Eine Mehrfachregelung (etwa von Begriffsbestimmungen oder grundlegenden vertraglichen Regelungen) birgt die Gefahr von Inkonsistenzen im Rahmen künftiger Änderungen. Zudem führt der derzeit

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
	angestrebte Regelungsmodus zu einer erheblichen Unübersichtlichkeit des Rechtsrahmens. Es sollte eher auf eine Konsolidierung und Vereinfachungen der Regelungen hingewirkt werden. Die Zersplitterung einer konsolidierten Verordnung in vier Festlegungen ist vor diesem Hintergrund kontraindiziert. Übergreifend gilt für den gesamten Inhalt dieser Festlegung, dass wir davon ausgehen, dass die Vorgaben der GasNZV wortlautidentisch in den neuen Regelungsrahmen überführt werden.
Grundlegende Anmerkung	Die bislang vorrangig geltenden Bestimmungen der GasNZV sollten im Rahmen der regulatorischen Vorgaben durch die BNetzA beibehalten werden. Etwaige widersprüchliche Regelungen sollten in der jeweiligen Festlegung angepasst werden. Bezugnahmen in der jeweiligen bestehenden Festlegung auf die GasNZV sollten entfallen und wortlautidentisch in die vorliegend konsultierte Festlegung übernommen werden.
Grundlegende Anmerkung	Alle Bezugnahmen auf die GasNZV sollten aktualisiert und durch die Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Festlegung ersetzt werden.
§ 2 Begriffsbestimmungen Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen: 3. "Ausspeiseleistung" ist vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transport- kunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde 9. "Einspeiseleistung" ist die vom Netzbe- treiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde	Die Begriffsdefinitionen aus § 2 Nr. 3 ("Ausspeiseleistung") ["Ausspeiseleistung" ist vom Netzbetreiber an einem Ausspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde"], Nr. 9 ("Einspeiseleistung") ["Einspeiseleistung" ist die vom Netzbetreiber an einem Einspeisepunkt für den Transportkunden vorgehaltene maximale Leistung in Kilowattstunde pro Stunde"] und Nr. 16 ("Werktage") ["Werktage" sind die Tage Montag bis Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage sowie des 24. und des 31. Dezembers"] sollten in die Festlegung überführt werden. Bei den Begriffsbestimmungen handelt es sich um etablierte Legaldefinitionen, die erhalten bleiben sollten. Ein Verzicht auf Legaldefinitionen kann zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass die Legaldefinitionen nicht in den künftigen Rechtsrahmen überführt werden sollten. Die bislang vorrangigen Begriffsbestimmungen der GasNZV sollten wortlautgleich und übergreifend für alle Festlegungen beibehalten werden. Es sollten keine widersprüchlichen Begriffsbestimmungen auf derselben normhierarchischen Ebene existieren.

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
16. "Werktage" sind die Tage Montag bis	
Freitag, mit Ausnahme der bundeseinheitli-	
chen gesetzlichen Feiertage sowie des 24.	
und des 31. Dezembers.	
and des 31. Dezembers.	
§ 3 Verträge für den Netzzugang	§ 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 Der Vorschlag wird begrüßt.
(1) Transportkunden sind nach Maßgabe die-	
ser Verordnung gegenüber dem Ein- oder	
Ausspeisenetzbetreiber berechtigt und ver-	
pflichtet, einen Einspeise- oder Ausspeise-	
vertrag abzuschließen; in diesem sind die	
Rechte und Pflichten, die den Netzzugang	
betreffen, einschließlich des zu entrichten-	
den Entgelts zu regeln. Beabsichtigt ein	
Transportkunde ausschließlich den Handel	
mit Gas am Virtuellen Handelspunkt eines	
Marktgebiets, ist er berechtigt und verpflich-	
tet, wenigstens einen Bilanzkreisvertrag mit	
dem Marktgebietsverantwortlichen abzu-	
schließen. Bilanzkreisverantwortliche sind	
gegenüber dem Marktgebietsverantwortli-	
chen eines Marktgebiets berechtigt und ver-	
pflichtet, einen Bilanzkreisvertrag abzu-	
schließen.	
(2) Marktgebietsverantwortliche haben Bi-	
lanzkreisverantwortlichen standardisierte Bi-	
lanzkreisverträge anzubieten. Der Bilanz-	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw.	Stellungnahme einfügen
sonstige Anmerkungen	
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stich-	
wort)	
kreisvertrag regelt die Einrichtung eines Bi-	
lanzkreises sowie die Erfassung, den Aus-	
gleich und die Abrechnung von Abweichun-	
gen zwischen allokierten Gasmengen.	
(3) Fernleitungsnetzbetreiber haben Trans-	
portkunden standardisierte Ein- und Aus-	
speiseverträge anzubieten, durch die Kapazi-	
tätsrechte des Transportkunden an Ein- und	
Ausspeisepunkten begründet werden. Der	
Einspeisevertrag berechtigt den Transport-	
kunden zur Nutzung des Netzes vom Einspei-	
sepunkt bis zum Virtuellen Handelspunkt;	
der Ausspeisevertrag berechtigt den Trans-	
portkunden zur Nutzung des Netzes vom Vir-	
tuellen Handelspunkt bis zum Ausspeise-	
punkt beim Letztverbraucher, zu einem	
Grenzübergangs- oder Marktgebietsüber-	
gangspunkt oder zu einer Speicheranlage im	
Sinne des § 3 Nummer 31 des Energiewirt-	
schaftsgesetzes.	
(4) Betreiber von örtlichen Gasverteilernet-	
zen haben Transportkunden Ausspeisever-	
träge in Form von standardisierten Lieferan-	
tenrahmenverträgen anzubieten. Der Liefe-	
rantenrahmenvertrag berechtigt Transport-	
kunden in einem Marktgebiet zur Nutzung	
der Netze ab dem Virtuellen Handelspunkt	
und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeise-	
punkten der örtlichen Gasverteilernetze.	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
(5) Netzbetreiber und Marktgebietsverant- wortliche haben ihren Ein- und Ausspeise- o- der Bilanzkreisverträgen allgemeine Ge- schäftsbedingungen zugrunde zu legen, die die Mindestangaben nach § 4 enthalten.	
(6) Netzbetreiber haben die Verträge und Geschäftsbedingungen für die Einspeisung von Biogas so auszugestalten, dass ein transparenter, diskriminierungsfreier und effizienter Netzzugang zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.	
§ 4 Mindestanforderungen an die Allgemei-	§ 4 Abs. 1
nen Geschäftsbedingungen	Wir begrüßen den Vorschlag.
(1) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für Ein- oder Ausspeiseverträge müssen Mindestangaben enthalten über:	
1. die Nutzung der Ein- oder Ausspeise- punkte;	
2. die Abwicklung des Netzzugangs, der Buchung von Kapazitäten und der Nominierung, insbesondere über den Zeitpunkt, bis zu dem eine Nominierung vorgenommen werden muss und inwieweit nachträgliche Änderungen der Nominierungen möglich sind, sowie über ein Nominierungsersatzverfahren;	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen	Stellungnahme einfügen
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	
3. die Gasbeschaffenheit und Drücke des Gases im Netz;	
4. die Leistungsmessung oder über ein Standardlastprofilverfahren;	
5. den Daten- und Informationsaustausch zwischen Transportkunden und Netzbetrei- bern sowie Marktgebietsverantwortlichen, die bei elektronischem Datenaustausch auch die dafür zu verwendenden Formate und Verfahren festlegen;	
6. die Messung und Ablesung des Gasverbrauchs;	
7. mögliche Störungen der Netznutzung und Haftung für Störungen;	
8. die Voraussetzungen für die Registrierung als Transportkunde;	
9. die Kündigung des Vertrags durch den Netzbetreiber oder den Transportkunden;	
10. den Umgang mit Daten, die vom Trans- portkunden im Rahmen des Vertrags über- mittelt wurden;	
11. die Abrechnung;	

Parianahmanda Naum day CasN71/ b	Stallunguahma sinfiigan
Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw.	Stellungnahme einfügen
sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stich-	
wort)	
wortj	
12 die American nartuer beim Netsbetreiber	
12. die Ansprechpartner beim Netzbetreiber für Fragen zu Ein- und Ausspeiseverträgen	
und ihre Erreichbarkeit;	
und inre Erreichbarkeit;	
13. die Voraussetzungen für die Erhebung ei-	
ner Sicherheitsleistung in begründeten Fäl-	
len;	
14. Regelungen betreffend die Freigabe von	
Kapazitäten nach § 16.	
Ein Lieferantenrahmenvertrag nach § 3 Ab-	
satz 4 sowie Ausspeiseverträge im örtlichen	
Verteilernetz müssen Bestimmungen nach	
Satz 1 Nummer 2 nur insoweit enthalten, als	
deren Gegenstand die Abwicklung des Netz-	
zugangs ist. Für Messstellen, die von einem	
Dritten betrieben werden und den Gasver-	
brauch eines Letztverbrauchers messen, ist	
Satz 1 Nummer 6 nicht anzuwenden. Wird	
der Ausspeisevertrag in Form eines Lieferan-	
tenrahmenvertrages gemäß § 3 Absatz 4 ab-	
geschlossen, sind Angaben nach Satz 1 Num-	
mer 2 nicht erforderlich.	
(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen	
für Bilanzkreisverträge müssen Mindestan-	
gaben enthalten über:	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw.	Stellungnahme einfügen
sonstige Anmerkungen	
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stich-	
wort)	
1. die bei der Bilanzierung anzuwendenden	
Prozesse;	
2. die Abrechnung der Bilanzkreise, insbe-	
sondere über die Ermittlung der Zu- und Ab-	
schläge nach § 23 Absatz 3, sowie zur Ab-	
rechnung von Mehr- und Mindermengen;	
3. den Daten- und Informationsaustausch	
zwischen Netzbetreibern, Marktgebietsver-	
antwortlichen und Bilanzkreisverantwortli-	
chen, die bei elektronischem Datenaus-	
tausch auch die dafür vorgesehenen For-	
mate und Verfahren festlegen;	
4. die Haftung des Marktgebietsverantwort-	
lichen und des Bilanzkreisverantwortlichen;	
5. die Voraussetzungen für die Registrierung	
als Bilanzkreisverantwortlicher;	
6. die Kündigung des Vertrags durch den	
Marktgebietsverantwortlichen oder den Bi-	
lanzkreisverantwortlichen;	
7. den Umgang mit Daten, die vom Bilanz-	
kreisverantwortlichen im Rahmen des Ver-	
trags übermittelt wurden;	
trags abel imitted warden,	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw.	Stellungnahme einfügen
sonstige Anmerkungen	
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stich-	
wort)	
,	
8. Ansprechpartner beim Marktgebietsver-	
antwortlichen für Fragen zum Bilanzierungs-	
vertrag und ihre Erreichbarkeit;	
9. Voraussetzungen für die Erhebung einer	
Sicherheitsleistung in begründeten Fällen.	
§ 6 Registrierung	§ 6 Abs. 1
	Wir begrüßen den Vorschlag.
(1) Transportkunden haben sich bei den	
Netzbetreibern, mit denen sie Verträge ge-	
mäß § 3 abschließen wollen, zu registrieren.	
Dabei kann der Netzbetreiber die Angabe	
der Anschrift des Transportkunden oder ei-	
nes Vertreters fordern.	
(2) Bilanzkreisverantwortliche haben sich	
beim Marktgebietsverantwortlichen, in des-	
sen Marktgebiet sie Bilanzkreisverträge ab-	
schließen wollen, zu registrieren, es sei	
denn, sie sind bereits als Transportkunde bei	
einem Netzbetreiber im jeweiligen Marktge-	
biet registriert. Der Marktgebietsverant-	
wortliche kann für die Registrierung die An-	
gabe der Anschrift des Bilanzkreisverant-	
wortlichen oder eines Vertreters fordern.	
§ 41 Lieferantenwechsel	§ 41 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4
	Der Vorschlag wird begrüßt.
(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für	
die Durchführung des Lieferantenwechsels	
bundesweit einheitliche, massengeschäfts-	
taugliche Verfahren anzuwenden. Für den	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stichwort)	Stellungnahme einfügen
elektronischen Datenaustausch mit den Transportkunden ist ein einheitliches Datenformat zu verwenden. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die elektronische Übermittlung und Bearbeitung von Kundendaten in massengeschäftstauglicher Weise zu organisieren, so dass deren Übermittlung und Bearbeitung vollständig automatisiert erfolgen können. Die Verbände der Transportkunden sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.	
(2) Der bisherige Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich	
1. dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen;	
2. dem neuen Lieferanten in einem einheitli- chen Format elektronisch eine Kündigungs- bestätigung zu übersenden, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.	
(3) Eine Entnahmestelle ist anhand von nicht mehr als drei mitgeteilten Daten zu identifi- zieren. Es soll eine der folgenden Datenkom- binationen mitgeteilt werden:	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw.	Stellungnahme einfügen
sonstige Anmerkungen	otenangiamine emragen
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stich-	
wort)	
1. Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation	
und Name oder Firma des Kunden sowie	
Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahme-	
stelle,	
2. Zählernummer und Name oder Firma des	
Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort	
der Entnahmestelle oder	
3. Name des bisherigen Lieferanten, Kun-	
dennummer des bisherigen Lieferanten und	
Name oder Firma des Kunden sowie Straße,	
Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.	
Wenn der neue Lieferant keine der in Satz 2	
aufgeführten Datenkombinationen vollstän-	
dig dem Netzbetreiber mitteilt, darf der	
Netzbetreiber die Meldung nur zurückwei-	
sen, wenn die Entnahmestelle nicht eindeu-	
tig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die	
Meldung für diese Entnahmestelle unwirk-	
sam. Änderungen wesentlicher Kundenda-	
ten sind wechselseitig unverzüglich mitzutei-	
len. § 50 Absatz 1 Nummer 15 bleibt unbe-	
rührt.	
(4) Betreiber von Gasversorgungsnetzen dür-	
fen den Lieferantenwechsel nur von Bedin-	
gungen abhängig machen, die in den Absät-	
zen 1 bis 3 genannt sind. § 50 Absatz 1 Num-	
mer 14 bleibt unberührt.	
§ 42 Rucksackprinzip	§ 42

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw. sonstige Anmerkungen (z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stich-	Stellungnahme einfügen
wort)	
	Don Versehler wird herrüft
Bei einem Wechsel des Lieferanten kann der	Der Vorschlag wird begrüßt.
neue Lieferant vom bisherigen Lieferanten	
die Übertragung der für die Versorgung des	
Kunden erforderlichen, vom bisherigen Lie-	
feranten gebuchten Ein- und Ausspeisekapa-	
zitäten verlangen, wenn ihm die Versorgung	
des Kunden entsprechend der von ihm ein-	
gegangenen Lieferverpflichtung ansonsten	
nicht möglich ist und er dies gegenüber dem	
bisherigen Lieferanten begründet. Als erfor-	
derlich gilt die vom Kunden abgenommene	
Höchstmenge des vorangegangenen Abnah-	
mejahres, soweit eine entsprechende Höch-	
stabnahmemenge auch weiterhin zu vermu-	
ten ist.	
§ 42a Elektronischer Datenaustausch	§ 42a
	Der Vorschlag wird begrüßt.
Der Datenaustausch zur Anbahnung und Ab-	
wicklung der Netznutzung zwischen Betrei-	
bern von Gasversorgungsnetzen, Marktge-	
bietsverantwortlichen, Messstellenbetrei-	
bern, Messdienstleistern und Netznutzern	
erfolgt elektronisch. Für den Datenaustausch	
ist das von der Bundesnetzagentur vorgege-	
bene, bundesweit einheitliche Format zu	
verwenden. Die Marktbeteiligten stellen si-	
cher, dass für den Datenaustausch einheitli-	
che Prozesse verwendet werden, die eine	
größtmögliche Automatisierung ermögli-	
chen.	

Bezugnehmende Norm der GasNZV bzw.	Stellungnahme einfügen
sonstige Anmerkungen	
(z.B. § 41 GasNZV bzw. thematisches Stich-	
wort)	
§ 43 Messung	§ 43
	Der Vorschlag wird begrüßt.
Die Messung erfolgt nach den Bestimmun-	
gen des Messstellenbetriebsgesetzes.	
Messstellenbetreiberrahmenvertrag	Wir favorisieren die Beibehaltung der Festlegung des Messstellenbetreiberrahmenvertrages. Sollte jedoch die BNetzA
Die Beschlusskammer erwägt, den Messstel-	diese Aufheben, wäre die Vereinbarung des MSBRV Gas als Bestandteil der KoV Gas sinnvoll. Es sollten in jedem Fall die
lenbetreiberrahmenvertrag (Festlegung BK7-	Ergänzungen aus dem Bereich Strom mit aufgenommen werden.
17-026, zuletzt geändert durch die Festle-	
gung BK7-19-001) aufzuheben. Die Marktbe-	
teiligten sollen ihrerseits verpflichtet wer-	
den, eine neue Fassung des Messtellenbe-	
treiberrahmenvertrags zu erarbeiten. Nicht	
zuletzt im Hinblick auf die zukünftig zu er-	
wartende verstärkte Anbindung von neuen	
Messeinrichtungen Gas an die Smart-Meter-	
Gateway Strom, bietet eine Überführung des	
Rahmenvertrags in den selbstregulatori-	
schen Bereich der Marktbeteiligten ein grö-	
ßeres Maß an Flexibilität bei der Berücksich-	
tigung bevorstehender sektorspezifischer In-	
halte. Dies gilt auch in Be-zug auf inhaltliche	
Wechselwirkungen mit dem Lieferantenrah-	
menvertrag Gas, der bereits gegenwärtig	
eine Anlage der Kooperationsvereinbarung	
Gas (KoV Gas) darstellt und somit durch die	
Marktbeteiligten inhaltlich ausgestaltet wird.	
Eine Integration des zukünftigen Messstel-	
lenbetreiberrahmenvertrags in die KoV Gas	
stellt zudem gleichfalls die rechtliche Ver-	
bindlichkeit des Vertrags für alle Marktbetei-	
ligten sicher.	